

Die Fälschung erfüllte jedenfalls ihren Zweck, denn auf Grund dieses *'antiquioris et veracioris privilegii'* entschied Heinrich V. zu Gunsten der Selbständigkeit des Klosters, ein Entscheid, der zwar nicht unangefochten blieb, aber doch schliesslich von Konrad III. (St. 3425) durch einen Vergleich, der den Streit endigte, bestätigt wurde.

---

erste Erwähnung. Eine solche kann nunmehr mit Sicherheit erst volle 80 Jahre später angenommen werden. Danach sind die Angaben von Krieger, Topographisches Wörterbuch von Baden (unter S. Blasien etc.) zu berichtigen.

---